

108. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 104. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 3, Absatz 5 und Absatz 6 der Satzung werden wie folgt geändert:

„§ 18

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See besteht aus drei Mitgliedern (§ 36 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

...

- (2) ...

- (3) ...

Auch einzelne Mitglieder der Geschäftsführung können die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 36 Absatz 4 Satz 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

- (4) ...

- (5) Die/Der Vorsitzende der Geschäftsführung zeichnet

a) in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung:

„Name
Geschäftsführer/in KNAPPSCHAFT“

b) in weiteren Angelegenheiten:

„Name
Vorsitzende(r) der Geschäftsführung“

(6) Die anderen Mitglieder der Geschäftsführung zeichnen

a) in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung:

„Name
Geschäftsführer/in KNAPPSCHAFT“

b) in weiteren Angelegenheiten:

„Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

„Name
Mitglied der Geschäftsführung“

(7) ...“

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 23. November 2023.

Maike Matthiessen
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 23. November 2023 beschlossene 108. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 14. Dezember 2023

112 - 10204#00037#0019

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Biegaj)